

Dringlichkeitsentscheidung

gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

zum Aussetzen der Elternbeiträge für schulische Betreuungsangebote

Beschluss:

Gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Die Gemeinde Ostbevern setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzung bzw. ergangenen Ratsbeschlüsse für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) im Monat April 2020 aus.

Die Beiträge für den Zeitraum vom 16. bis zum 31. März 2020 werden erstattet.

Sollte sich die derzeitige Situation nicht verändern, gilt diese Regelung auch für die nachfolgende Zeit, in der keine reguläre Betreuung stattfinden kann.

Eine Beitragserhebung für die Notbetreuung erfolgt nicht.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW und ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Begründung:

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. März 2020 eine aufsichtliche Weisung zur Schließung der schulischen Gemeinschaftseinrichtungen (i. S. v. § 33 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz) im Land Nordrhein-Westfalen erlassen.

Daher soll auf die Erhebung der entsprechenden Elternbeiträge von allen Beitragspflichtigen für den Monat April 2020 verzichtet werden. Das soll auch für Eltern gelten, die ihre Kinder in einer Notgruppe betreuen lassen.

Die Elternbeitragsatzung eröffnet keine Möglichkeit, für die Dauer des Betretungsverbot es die Elternbeiträge zu erlassen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine gesetzlichen Regelungen vorhanden, die den Erlass eines Monatsbeitrages voraussetzungslos erlauben.

In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Die Dringlichkeit ergibt sich auch aus der Tatsache, dass aufgrund der aktuellen Empfehlung der Bezirksregierung Münster die Sitzungen der Ausschüsse und Räte und sonstigen Gremien bis Ostern auszusetzen sind und somit derzeit keine Beratung und Beschlussfassung stattfindet. Daher ist durch eine Dringlichkeitsentscheidung die Rechtsgrundlage für die Aussetzung der Elternbeitragspflicht zu schaffen.

In der Telefonkonferenz zwischen dem Landrat und den Bürgermeistern der kreisangehörigen Kommunen am 25. März 2020 erfolgte eine Einigung, dass die Eltern nur für die Zeit bezahlen müssen, in denen auch eine Betreuung in Anspruch genommen werden kann. Die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen haben in der vergangenen Woche dieser Regelung bereits zugestimmt.

Die Gemeinde Ostbevern verzichtet somit sowohl bei der vorläufigen Festsetzung wie auch später im Rahmen der Überprüfung auf den halben Monatsbeitrag für den März 2020 und den vollen Monatsbeitrag für den April 2020.

Unter Berücksichtigung der Sollstellungen für die beiden Monate ist mit einem Minderertrag beim Produkt 03.01.04 „Offene Ganztagsgrundschule, Ganztägige Förder- und Betreuungsangebote“ in folgender Höhe zu rechnen:

Betreuungsangebot	März 2020	April 2020	Summe
Offene Ganztagsgrundschule	3.727,50 €	7.455,00 €	11.182,50 €
Acht-bis-Eins-Betreuung	925,00 €	1.850,00 €	2.775,00 €
Nachmittagsbetreuung JAS	40,00 €	71,50 €	111,50 €
Gesamtsumme	4.692,50 €	9.376,50 €	14.069,00 €

Die Landesregierung hat vorbehaltlich der Beratung und Beschlussfassung durch den Landesgesetzgeber angekündigt, den mit der Aussetzung der Beitragserhebung für den Monat April 2020 einhergehenden tatsächlichen Ertrags- und Einzahlungsausfall auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen. Für Ostbevern ergäbe sich somit eine Erstattung in Höhe von rd. 4.690,00 €.

Ostbevern, 1. April 2020

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Andreas Schepers
Ratsmitglied/Vorsitzender des Bildungs-,
Generationen und Sozialausschusses